

Feuerwehrschutzkleidung gem. DIN EN 469

hier: TOP 8 der Kreisbrandmeister-Dienstbesprechung vom 19./20.11.2007

zusammengefasstes Ergebnis:

- Regelungen in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für aktive Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen sind vom Träger des Brandschutzes kaum bis nicht mehr erfüllbar,
- im Vorgriff auf die anstehende Ordnungsänderung soll den Trägern des Brandschutzes eingeräumt werden, dass sie von den bestehenden Ordnungsregelungen abweichen und normkonforme Schutzkleidung (Feuerwehr-Einsatzüberjacke und Feuerwehr-Einsatzüberhose) beschaffen dürfen,
- aus Fürsorgegründen sind gegebene Hinweise zu beachten.

Vermerk:

1. Status quo

Zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) eines jeden aktiven Mitglieds einer Freiwilligen Feuerwehr gehört eine **universelle** Feuerwehrschutzkleidung. Festlegungen hierzu sind in der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstkleidungsVO) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266) getroffen. Bestandteil der beschriebenen Ausrüstung ist neben einer Feuerwehr-Einsatzjacke und einer Feuerwehr-Einsatzhose auch eine Feuerwehr-Einsatzüberjacke. Gesondert hervorgehoben ist eine Feuerwehr-Einsatzüberhose.

Während die Feuerwehr-Einsatzjacke, Feuerwehr-Einsatzhose und Feuerwehr-Einsatzüberjacke mit einem Prüfzeichen versehen sein müssen, durch die die Übereinstimmung mit der Herstellungs- und Prüfbeschreibung für die Feuerwehr-Einsatzkleidung Niedersachsen (NiedersachsenHuPF) – Stand: März 1999 – in der jeweils gültigen Fassung bestätigt wird, muss die Feuerwehr-Einsatzüberhose – je nach der Ausführung – allein oder zusammen mit der Feuerwehr-Einsatzhose lediglich die Anforderungen nach DIN EN 469 erfüllen.

Die EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr; Leistungsanforderungen für die Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ wurde geändert und im Jahr 2005 als EN 469:2005 neu veröffentlicht. Die Bezeichnung der deutschen Fassung lautet DIN EN 469:2006. Um Übersetzungsfehler zu beseitigen, wurde die deutsche Fassung nochmals überarbeitet. Inhaltlich hat es keine Änderungen gegeben. Die Bezeichnung der Überarbeitung lautet DIN EN 469:2007. Es findet aber auch weiterhin (und gleichwertig) die Bezeichnung DIN EN 469:2006 Verwendung.

Zur Beschreibung der Leistungsabforderungen werden unterschiedliche Leistungsstufen festgelegt. So sind jeweils 2 Stufen für den Wärmeübergang Flamme, den Wärmeübergang Strahlung, die Wasserdichtigkeit und den Wasserdampfdurchgangswiderstand definiert. Diese Leistungsstufen müssen neben einem Piktogramm Bestandteil der Kennzeichnung der Kleidung sein und sind entscheidendes Auswahlkriterium für die Beschaffung. Die Kennzeichnung gibt so dem Träger des Brandschutzes die Sicherheit für die Beschaffung einer geeigneten Kleidung. Die Konfektionierung der Schutzkleidung ist in der DIN EN 469:2006 nicht geregelt.

Für andere Teile der PSA der Feuerwehren (z. B. Helm, Handschuhe, Stiefel) sind weitere Normen entwickelt worden. Insofern ist für spezielle Aufgaben der Feuerwehr besondere darauf abgestimmte PSA zu nutzen.

Folglich müsste zunächst die NiedersachsenHuPF den geänderten Anforderungen der DIN EN 469:2006 angepasst werden. Da die Gültigkeit der ursprünglich ausgegeben Prüfzeichen immer zeitlich begrenzt war, ist davon auszugehen, dass mittlerweile keine Schutzkleidung, die die Anforderungen der (alten) NiedersachsenHuPF erfüllt, mehr am Markt erhältlich ist. Die Anpassung der NiedersachsenHuPF wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Außerdem führten die farblichen Festlegungen in der bisherigen Fassung zu nicht unerheblichen Akzeptanzproblemen in den Freiwilligen Feuerwehren. Von daher ist beabsichtigt, die NiedersachsenHuPF **nicht** zu aktualisieren.

Im Gegensatz dazu ist vorgesehen, die technischen Rahmenvorgaben bei der geplanten Zusammenführung der bisher bestehenden Feuerwehrverordnungen zu einer Verordnung zu berücksichtigen. Im Vorgriff auf diese geplante Zusammenführung unter Berücksichtigung der aktuellen Regelwerke wird eingeräumt, dass bei der Beschaffung von Feuerwehr-Einsatzüberjacken und Feuerwehr-Einsatzüberhosen von der o. g. DienstkleidungsVO abgewichen werden darf, wenn diese der zurzeit gültigen Norm DIN EN 469:2006 entsprechen.

Mit der Reduzierung von Verbindlichkeiten kommen auf den Träger des Brandschutzes und damit der Feuerwehr Aufgaben zu, auf die im folgenden aus Fürsorgegründen hinzuweisen ist. Ausgangspunkt für die Beschaffung von Schutzausrüstungen muss die Bestimmung des Anwendungszwecks entsprechend den Aufgaben der Feuerwehrangehörigen sein. Ausgehend von einer Gefährdungsanalyse und -beurteilung zu den möglichen Einsatzbereichen sind die jeweiligen Leistungsstufen des Hitzeschutzes, der Wasserdichtheit sowie des Wasserdampfdurchgangswiderstandes vom Träger des Brandschutzes festzulegen.

2. Universelle Feuerwehrsutzkleidung für den Grundsutz

Für den Grundsutz der Feuerwehrangehörigen gegen die allgemeinen Risiken des Feuerwehreinsatzes ist Feuerwehrsutzkleidung mit Wärmeübergangszahlen nach Leistungsstufe 1 als PSA ausreichend und auch für Brandeinsätze ohne extreme Wärmebelastung (beachte Pkt. 3!) geeignet.

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen sollten für die Wasserdichtigkeit sowie den Wasserdampfdurchgangswiderstand jeweils die Stufe 2 gewählt werden. Diese PSA ist personenbezogen zuzuteilen.

3. Spezielle Schutzausrüstungen

Bei besonderen Gefahren müssen spezielle Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese abgestimmt sind (§ 12 (2) UVV GUV-VC 53). Da bei der Brandbekämpfung in Gebäuden immer mit extremen Wärmebelastungen gerechnet werden muss, ist Atemschutzgeräteträgern Feuerwehrsutzkleidung der Leistungsstufe 2 für die Wärmeübergangszahlen nach DIN EN 469:2006 beim Innenangriff zur Verfügung zu stellen. Diese Kleidung soll beim kurzzeitigen Auftreten extremer Temperaturen, wie sie beim Flash-Over auftreten können, vor irreversiblen Gesundheitsschäden schützen.

4. Wahrnehmbarkeit

Wenn die Feuerschutzkleidung auch gemäß DIN EN 469:2006 Anhang B die Anforderungen der Wahrnehmbarkeit von DIN EN 471:2003 erfüllt (ist bei der Ausschreibung zu formulieren), kann auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden.

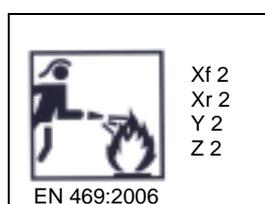
(Anmerkung: „Wahrnehmbarkeit zu erreichen“ bedeutet, die Auffälligkeit der Schutzkleidung durch Verwendung von geeigneten (Hintergrund) Materialien (fluoreszierend) und retroreflektierenden Materialien (auch Streifen mit kombiniertem Material sind möglich) zu bewirken; diese Streifen sollen so angeordnet sein, dass die Konturen des Körpers erkennbar sind).

5. Kennzeichnung

Bei der Auswahl von Schutzkleidung ist darauf zu achten, dass sie durch den Hersteller mit folgenden Angaben gekennzeichnet ist:

- Piktogramm,
- Nummer der Norm einschließlich des Ausgabedatums,
- Leistungsstufen.

So muss die Kennzeichnung von Feuerwehrsutzkleidung für den Innenangriff wie folgt aussehen:



Xf 2:	Wärmeübergang – Flamme,	Stufe 2
Xr 2:	Wärmeübergang – Strahlung,	Stufe 2
Y 2:	Wasserdichtigkeit,	Stufe 2
Z 2:	Wasserdampfdurchgangswiderstand,	Stufe 2

6. Schutzkleidung nach „HuPF“

Auf Bundesebene wurde die Herstellungs- und Prüfbeschreibung für die universelle Feuerwehrsutzkleidung – kurz „HuPF“ genannt – überarbeitet und auf den neuesten Stand der Technik gebracht. In ihr wird u.a. das Aussehen einer universellen Schutzkleidung beschrieben. So sind beispielsweise die Farben **Dunkelblau** oder **Orange** als Grundfarbe für die Schutzkleidung nach HuPF vorgesehen.

Für die Festlegungen in der HuPF haben zuvor die Unfallversicherungsträger nach statistischen Angaben über die Einsatzbereiche der Feuerwehren eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Demnach braucht der Träger des Brandschutzes bei der Beschaffung von Schutzkleidung auf der Basis der HuPF keine eigene Gefährdungsanalyse mehr durchzuführen. Außerdem ist damit eine Warnwestenbefreiung seitens der Unfallversicherungsträger gegeben.

Zu beachten ist jedoch, dass die HuPF in Teilbereichen über die Anforderungen der DIN EN 469:2006 hinaus geht und weitergehende Prüfungen der Schutzkleidung beschreibt. Von daher ist nicht vorgesehen, die HuPF verpflichtend einzuführen. Falls dieses gemacht würde, stünde zu befürchten, dass ein Rechtsstreit auf europäischer Ebene anhängig würde, da die HuPF mit ihren Festlegungen gegenüber dem europäischen Regelwerk als „Handelshemmnis“ gewertet werden könnte.

Es kann also gesagt werden:

- wer Schutzkleidung nach HuPF beschafft, braucht keine eigene Gefährdungsanalyse zu erstellen, erfüllt die DIN EN 469:2006 und
- im Straßenverkehr wird keine zusätzliche Warnweste benötigt;
- sollten nach einiger Zeit Nachbestellungen erforderlich sein, ist das Design immer noch erhältlich, da es durch die HuPF beschrieben ist;
- in vielen Feuerwehren ist die orange Feuerwehr-Überjacke vorhanden; dieser Bestand kann durch eine orange Jacke nach HuPF ersetzt oder erweitert werden.
- Übergangsweise kann Schutzkleidung, die nach den bisherigen Regelungen beschafft wurde, weiter genutzt werden.